ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1963

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für Umsiedlungsmaßnahmen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds (1), in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats (2), und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Antrag vom 28. März 1962 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen in Höhe von 1 061 768,78 DM,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 18. Oktober 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Antrag betrifft gemäß den Artikeln 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. März 1961 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingerichtet.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Umsiedlungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen, mit Ausnahme einiger Fälle von Arbeitskräften, die entweder die in Absatz (3) des Artikels 7 der vorgenannten Verordnung vorgeschriebene Bedingung bezüglich der Dauer der Wiederbeschäftigung nicht erfüllen oder deren Beschäftigungsdauer nicht feststellbar war und die daher bei der Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds nicht berücksichtigt werden können. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (22,9 v. H.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einer Summe von 243 145,10 DM des beantragten Betrages. Nach Kürzung um diesen Betrag entspricht der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die von der BAVAV gemachten Aufwendungen kann mithin unter Kürzung um 243 145,10 DM anerkannt werden ; der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 061 768,78 DM — 243 145,10 DM = 818 623,68 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1963 aus den vorstehenden Beweggründen zur gleichen Schlußfolgerung gelangt —

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 153 vom 24. Oktober 1963, S. 2563/63.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 1. Februar 1962, S. 144/62.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) für in der Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. März 1961 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entspricht in Höhe eines auf 818 623,68 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil des Antrags entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 818 623,68 DM (rund 204 656 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1963

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Französische Republik zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(64/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds [1], in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats [2], und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Französischen Republik eingereichten Anträge vom 28. Juni und 30. Oktober 1961 und vom 19. Februar 1962 auf Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe von 13 163 832,54 ffrs, anschließend berichtigt von dem antragstellenden Staat auf 13 236 888,77 ffrs,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 21. Juni 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß den Artikeln 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1960 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des Ministeriums für Arbeit durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, mit Ausnahme einiger Fälle von Arbeitskräften, die nicht alle Voraussetzungen der Artikel 2 und 4 erfüllen.

---

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 153 vom 24. Oktober 1963, S. 2563/63.